



# Klimaschutz konkret

## EKBO führt kircheninterne CO<sub>2</sub>-Abgabe ein

Mit einer überwältigenden Dreiviertelmehrheit hat die Synode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) am 23. Oktober 2020 ein neues Klimaschutzgesetz beschlossen. Zum 1. Januar 2021 ist es in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht ein doppeltes Anreizsystem zur Finanzierung und Förderung der Umsetzung energetischer Maßnahmen vor: Einerseits werden die Emissionen direkt beim Verursacher mit 125 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>e bepreist, andererseits können 100 Prozent der klimabedingten Mehrkosten für energetische Sanierungsmaßnahmen gefördert werden. Ab dem 1. Januar 2023 muss die Klimaschutzabgabe in kreiskirchliche Klimaschutzfonds überführt sein. Gemeinden können aus diesen die Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen abrufen.

Grundlage für die CO<sub>2</sub>e-Bepreisung sind die gebäude-spezifischen CO<sub>2</sub>e-Emissionen. Diese werden anhand der Energieverbrauchsabrechnungen elektronisch ermittelt und der kirchlichen Stelle und dem Kirchenkreis zur Verfügung gestellt. Die digitale Ersterfassung der Gebäude- und Energiedaten in dem Energiemanagementsystem *Grüner Hahn* läuft und soll bis zum Frühjahr 2021 abgeschlossen sein. Mit ersten Energieberichten und Emissionsbescheiden ist aber nicht vor 2022 zu rechnen.

Seit dem 1. Januar 2021 dürfen in der EKBO keine fossilen Heizungen mehr verbaut werden, für kirchlich genutzte Gebäude gelten definierte energetische Standards. Zum 1. Januar 2022 werden alle Gemeinden Ökostrom beziehen.

Insbesondere bei laufenden oder anstehenden Bauvorhaben verändert sich durch die innerkirchliche und die staatliche CO<sub>2</sub>e-Bepreisung die Wirtschaftlichkeit der Maß-

nahmen. Bei hohen Emissionen steigen die Betriebskosten so stark, dass es in vielen Fällen über die Laufzeit deutlich günstiger ist die ökologische Variante (mit höheren Investitionskosten) zu realisieren. Dasselbe gilt für Dämmmaßnahmen oder Fenstertausche im Bestand.

Die EKBO nimmt mit dem Klimaschutzgesetz eine Vorbildfunktion für die Zivilgesellschaft wahr: Über 80 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>e-Emissionen stammt aus dem Gebäudebereich. Dieser bietet also den größten Hebel, um Verantwortung für die Schöpfung wahrzunehmen.

Die „Sorge um das gemeinsame Haus“ führt im Zuge der Implementierung des Klimaschutzgesetzes an vielen Stellen zu tiefgreifenden Umstrukturierungen:

Die Planung und Bewirtschaftung des Gebäudebestands in den Gemeinden richtet sich neu aus, auf kreiskirchlicher Ebene müssen ganz neue Strukturen geschaffen werden. Das wird sicher nicht einfach, aber wir setzen ein umso deutlicheres Zeichen, dass Verantwortung für die Schöpfung und die Lebensmöglichkeiten zukünftiger Generationen elementare Dimensionen des christlichen Glaubens sind.

Zu den praktischen Fragen bietet das Konsistorium im Januar drei digitale Veranstaltungen mit je einem Schwerpunkt auf Bauen, Finanzen, Rechtliches an. Informationen zu den Infoveranstaltungen und dem Klimaschutzgesetz im Detail auf [www.ekbo.de/umwelt](http://www.ekbo.de/umwelt).

Janes von Moers

Klimaschutzmanager der EKBO



### Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei kirchlichen Gebäuden (Klimaschutzgesetz – KLSchG)

Vom 24. Oktober 2020 (KABL. S. 236)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Präambel

Der Klimawandel hat zwei Komponenten für unser kirchliches Handeln – zum einen die Begrenzung der Klimawandelfolgen durch Klimaschutzmaßnahmen, zum anderen den Umgang mit den jetzt schon unvermeidbaren Folgen des Klimawandels. In diesem Kirchengesetz wird nur die erste Komponente in Form technischer Maßnahmen zum Klimaschutz adressiert, um durch eine deutliche Minderung der Treibhausgasemissionen gravierende und unnötige Klimafolgeschäden in der Zukunft zu vermeiden. Über dieses Kirchengesetz hinaus muss der langfristige Umgang mit den weltweiten Klimawandelfolgen zukünftig in der Landeskirche diskutiert und adressiert werden.

#### § 1 Zweck, Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz legt das Klimaschutzziel für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) fest und regelt wesentliche Anforderungen für eine effiziente Gebäudenutzung, die energetische Optimierung von Gebäuden oder einen Wechsel des Energieträgers oder der Energiequelle oder eine Kombination aus mehreren Maßnahmen.

(2) ....